

## **Richtlinie zur Förderung der Vereine / Gruppen der Gemeinde Ober-Mörlen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Ein lebendiges Vereinsleben trägt zur Identifikation der Einwohner/innen mit ihrer Gemeinde bei. Es fördert das gesellschaftliche Ansehen jedes einzelnen Vereinsmitgliedes und demonstriert Außenstehenden eine intakte Dorfgemeinschaft.

Die Gemeinde Ober-Mörlen erkennt daher die Arbeit des kulturellen, sportlichen und sozialen Vereinslebens an. Die Anerkennung der Bedeutung der Vereine bedingt eine Förderung.

Aus diesem Grunde werden die nachstehenden Richtlinien für die Förderung der Vereine in Ober-Mörlen festgelegt.

Dadurch sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, damit die gewährte Förderung und vorhandene eigene Mittel sinnvoll eingesetzt werden können.

- 1.2. Die Vereinsförderrichtlinien haben das Ziel, die Eigeninitiative zu fördern, die Eigenständigkeit der Vereine zu stärken sowie ihre Arbeit zu unterstützen und zu beleben.
- 1.3 Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ober-Mörlen. Sie wird im Rahmen der in Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

### **2. Förderungsberechtigung**

Einem Verein/ einer Ortsgruppe können Fördermittel der Gemeinde nur dann bewilligt werden, wenn

- er/ sie zur Zeit der Antragstellung mindestens seit einem Jahr besteht
- er/ sie seinen Vereinssitz in Ober-Mörlen hat

### **3. Förderung sporttreibender Vereine**

- 3.1 Den sporttreibenden Vereinen wird die gemeindeeigene Usatalhalle für Trainings- und Übungszwecke gemäß einem jährlich abzustimmenden Belegungsplan, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Durch die unentgeltlichen Bereitstellung wird die Haftung der Vereine für entstandene Schäden nicht aufgehoben.

Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Usatalhalle sowie die sonstigen Kosten für Wasser, Strom und Heizung gehen zu Lasten der Gemeinde Ober-Mörlen.

Die Benutzer/innen der Usatalhalle haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte.  
Für entstandene Schäden haftet der jeweilige Verein.

Die Benutzer/innen sind zum energiebewussten Verhalten verpflichtet. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten für den Verbrauch von Wasser, Strom und Gas so gering wie möglich gehalten werden.

Bei missbräuchlicher Nutzung der Anlagen kann der betroffene Verein von der Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

- 3.2 Die sporttreibenden Vereine erhalten für ihre Vereinsarbeit einen jährlichen Zuschuss von 100,00 Euro.

Zur Förderung der Jugendarbeit der sporttreibenden Vereine wird für jedes aktive jugendliche Mitglied im Alter bis zu 18 Jahren ein Betrag von 4,00 Euro festgesetzt.

#### **4. Förderung der nicht sporttreibenden Vereine**

4.1 Den in kulturellen, sozialen und sonstigen Bereichen tätigen Vereinen / Ortsgruppen der Gemeinde Ober-Mörlen werden die gemeindlichen Bürgerhäuser (Schloss Ober-Mörlen und Dorfgemeinschaftshaus Langenhain-Ziegenberg) sowie sonstige gemeindlichen Räume für Übungsstunden und satzungsgemäße Veranstaltungen, soweit diese nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung richtet sich auch nach der jeweiligen gültigen Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Ober-Mörlen und hat in Absprache mit der Verwaltung zu erfolgen.

Die Benutzung ist rechtzeitig anzuzeigen, um hierdurch eventuelle Überschneidungen zu vermeiden.

Den nichtsporttreibenden Vereinen

- Kulturvereine
- Natur/Gewässerschutz u. Obstbaumpflege
- Vereine mit karitativen/ sozialen Aufgaben
- sonstige Vereine und Gruppen

erhalten für ihre Vereinsarbeit einen jährlichen Zuschuss von 100,00 Euro.

Zur Förderung der Jugendarbeit der nichtsporttreibenden Vereine wird für jedes aktive Mitglied im Alter bis zu 18 Jahren ein Betrag von 4,00 Euro festgesetzt.

#### **5. Ehrung von Vereinen/ Ortsgruppen**

5.1 Vereinen/ Ortsgruppen, die ein Jubiläum in der Öffentlichkeit feiern, wird ein besonderer Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss besteht aus einem Geldgeschenk in Höhe von 100,00 Euro.

#### **6. Schlussbestimmungen**

6.1 Maßgebend für die Berechnung der Jugendförderung eines Jahres sind die ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenen Mitgliederzahlen der Jugendlichen.

Bei Anträgen auf Vereinsförderung ist die aktuelle Mitgliederzahl nachzuweisen.

Anträge auf Förderung/ Zuschüsse/ Ehrengaben sind bis zum 31.07. des Vorjahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen, Frankfurter Str. 11, 61239 Ober-Mörlen zu stellen.

6.2 Förderungen/ Zuschüsse werden nur an Vereine / Gruppen, die in der Vereinsliste der Gemeinde Ober-Mörlen geführt werden, gewährt.

6.3 Die Richtlinie zur Förderung der Vereine/ Ortsgruppen der Gemeinde Ober-Mörlen treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Richtlinie vom 09.09.1999 außer Kraft.